

Satzung zur Regelung der Erdaushubentsorgung in der Gemeinde Gleißenberg

Aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. V. m. dem Baugenehmigungsbescheid des Landratsamtes Cham vom 21. September 1992 (Az.: 50-602-B1794/92) erlässt die Gemeinde Gleißenberg folgende Satzung:

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Erdaushub im Sinne dieser Satzung ist nur unbelastetes und nicht kontaminiertes Erdmaterial und natürlich anstehendes Locker – und Festgestein (Boden und Steine – AVV 20 02 02 und AVV 17 05 04), soweit dieses die Zuordnungswerte der Deponieklasse (DK) 0 nach Anhang 3 der Deponieverordnung (DepV) einhält und dessen sich sein Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.
- (2) Die Erdaushubentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Verwertung und Beseitigung sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns des Erdaushubs.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtliche verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (4) Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet, sie haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Erdaushubentsorgung

- (1) Die Gemeinde Gleißenberg entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung den in Ihrem Gebiet anfallendem Erdaushub, der nicht vermeidbar und nicht verwertbar ist. Zu diesem Zweck unterhält die Gemeinde Gleißenberg auf dem Grundstück Fl.Nr. 1064/1, Gemarkung Gleißenberg eine Erdaushubdeponie. Ihre Benutzung unterliegt dem öffentlichen Recht und wird durch diese Satzung näher geregelt.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 kann sich die Gemeinde Dritter, insbesondere privater Unternehmen bedienen.

§ 3 Überlassungsrecht

Die Grundstückseigentümer und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Erdaushub nach Maßgabe der §§ 6 – 11 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde zu überlassen (Überlassungsrecht).

§ 4 Überlassungszwang

Die Grundstückseigentümer und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter oder Pächter haben nach Maßgabe des § 13 KrW-/AbfG den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Erdaushub gemäß den näheren Regelungen der §§ 6 – 11 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde zu überlassen (Überlassungszwang).

§ 5 Eigentumsübertragung

- (1) Der angelieferte Erdaushub geht mit der Übernahme auf der Deponie in das Eigentum der Gemeinde über. Ausgenommen hiervon ist zwischengelagerter Erdaushub der später wieder abgeholt wird.
- (2) Im Erdaushub gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 6 Form des Einsammelns und Beförderns

Der von der Gemeinde zu entsorgende Erdaushub ist durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen zu der Erdaushubdeponie der Gemeinde zu bringen.

2. Abschnitt: Benutzung der Erdaushubdeponie

§ 7 Einzugsbereich

Der Einzugsbereich der Deponie umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Gleißenberg. Ausnahmen bedürfen der besonderen Erlaubnis der Gemeinde Gleißenberg.

§ 8

Öffnungszeiten

Die Deponie wird nur nach vorheriger Vereinbarung mit der Gemeinde Gleißenberg oder dem Beauftragten der Gemeinde geöffnet.

§ 9

Zugelassene Abfallstoffe

- (1) Auf der Deponie darf nur Erdaushub (§ 1 Abs. 1) abgelagert werden. Humus darf nicht abgelagert werden.
- (2) Sollten dem angelieferten Material unzulässige Abfälle (z.B. Bauschutt, Haus- oder Sperrmüll, Gartenabfälle, Schnittgut oder sonstige organische Abfälle wie Fäkalschlamm, Klärschlamm, Lösungsmittel, Farben und auslaugbare Stoffe) beigemischt sein, so sind diese auszusondern und umgehend zu einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu verbringen. Sollte eine Aussortierung nicht möglich sein, so wird die Annahme des Materials verweigert.

§ 10

Anlieferung und Übernahme des Erdaushubs

- (1) Jede Erdaushubanlieferung ist der Gemeinde Gleißenberg, bzw. dem Beauftragten der Gemeinde, rechtzeitig vorher zu melden.
- (2) Der Beauftragte der Gemeinde ist berechtigt, die Abfälle bereits vor der Entladung zu kontrollieren.
- (3) Vom Anlieferer ist die Herkunft und die Beschaffenheit (unbelasteter Zustand) des angelieferten Materials nachzuweisen. Kann die Herkunft des Materials nicht belegt werden oder ergeben sich aufgrund der Sichtkontrolle Zweifel an dem unbelasteten Zustand des Materials, ist die Gemeinde berechtigt, die Ablagerung zu verweigern. Die Gemeinde ist berechtigt, den angelieferten Erdaushub auf Kosten des Auftraggebers, bzw. Anlieferers, hinsichtlich seiner Zusammensetzung und Wirkung zu untersuchen, bzw. untersuchen zu lassen, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Deponiefähigkeit bestehen.
- (4) Nicht zugelassene Abfälle hat der Anlieferer unverzüglich wieder zu entfernen. Die Gemeinde kann die Beseitigung auf Kosten des Auftraggebers oder des Anlieferers veranlassen.
- (5) Das Volumen der angelieferten Abfallmengen wird vom Beauftragten in geeigneter Weise, ggf. durch Schätzung, ermittelt und mit Anliefereschein und Annahmeschein dokumentiert.

- (6) Eine Zwischenlagerung von Erdaushub ist ausnahmsweise und nach Rücksprache mit der Gemeinde bis zu einem Jahr möglich.

§ 11

Verhalten auf der Deponie

- (1) Die Befugnisse der Gemeinde, die sich aus dieser Satzung und aus den allgemeinen Grundsätzen ergeben, werden auf der Deponie von deren Beauftragten wahrgenommen.
- (2) Anlieferer und Hilfspersonal haben auf dem Deponiegelände den Weisungen des Beauftragten Folge zu leisten.
- (3) Unbefugten ist das Betreten der Deponie untersagt.
- (4) Das Einsammeln und Mitnehmen von Gegenständen jeglicher Art auf dem Deponiegelände ist verboten.
- (5) Das Verbrennen von Abfällen auf der Deponie ist unzulässig.

§ 12

Schadensersatz

Die Benutzer der Erdaushubdeponie haben für Schäden, die durch die Nichtbeachtung dieser Satzung verursacht werden, Ersatz zu leisten.

§ 13

Gebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Erdaushubentsorgungseinrichtung Gebühren.
- (2) Die Gebühr für jeden angefallenen und abgelagerten Kubikmeter (m³) Erdaushub beträgt 6,00 Euro.
- (3) Die Gebühr für bis zu einem Jahr zwischengelagerten Erdaushub beträgt pauschal 100 Euro. Nicht wieder abgeholter Erdaushub wird nach Ablauf der Frist nach Ziffer 2 zusätzlich abgerechnet. Dies kann auch anteilig erfolgen.
- (4) Für die Berechnung des Volumens ist der bei Anlieferung bestehende Zustand maßgebend.

§ 14
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG i.V.m. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer
1. den Vorschriften über den Überlassungszwang (§ 4) zuwiderhandelt,
 2. entgegen der Bestimmung des § 7, ohne besondere Erlaubnis der Gemeinde, Erdaushub ablagert, der außerhalb des Einzugsbereiches angefallen ist,
 3. entgegen der Bestimmung des § 9 andere als die zugelassenen Abfallstoffe ablagert,
 4. entgegen der Bestimmung des § 11 Ziffer 3 unbefugt die Deponie betritt,
 5. entgegen der Bestimmung des § 11 Ziffer 4 Gegenstände auf dem Deponiegelände einsammelt oder mitnimmt oder
 6. entgegen der Bestimmung des § 11 Ziffer 5 Abfälle auf der Deponie verbrennt.
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 61 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) bleiben unberührt.

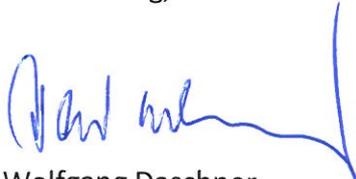
§ 15
Anordnungen für den Erhalt und Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde Gleißenberg kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG).

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleißenberg, 10. Juli 2020



Wolfgang Daschner
1. Bürgermeister

